

12. Mai 2015

Erste Änderungssatzung der Satzung der
Fachschaft Informatik der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Erste Änderungssatzung der Satzung der Fachschaft Informatik der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Beschlossen durch die Fachschaftsvertretung der Fachschaft Informatik am 12.05.2015

Aufgrund § 29 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. Oktober 2013, 43. Jahrgang, Nr. 63) und § 22 der Satzung der Fachschaft Informatik der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. Januar 2014 hat die Fachschaftsvertretung der Fachschaft Informatik folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Fachschaft Informatik der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. Januar 2014 wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Sie tritt mindestens viermal in einer Wahlperiode zusammen. Die Einladung zu einer FSV-Sitzung erfolgt per E-Mail. Sie ist fachschaftsöffentlich bekannt zu machen.

(2) In § 8 wird als Abs. 11 - 13 neu eingefügt:

(11) Bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung wird der FSV-Vorsitzende durch den stellvertretenden FSV-Vorsitzenden vertreten.

(12) Bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung wird der stellvertretende FSV-Vorsitzende durch den Schriftführer vertreten.

(13) Bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung wird der Schriftführer durch das älteste anwesende FSV-Mitglied vertreten.

(3) § 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Ausschüsse der FSV

(1) Die FSV wählt die Mitglieder des Wahlausschusses sowie den Wahlleiter mit einfacher Mehrheit. Näheres regelt die Fachschaftswahlordnung.

(2) Die FSV wählt als Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit. Das Amt des Kassenprüfers ist unvereinbar mit einem Amt im Präsidium der FSV. Mitglieder des FSR-Vorstandes im zu prüfenden Haushaltsjahr können nicht zum Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer kontrollieren die ordnungsgemäße Kassenführung des Haushaltsjahres für dessen Kontrolle sie gewählt wurden und erstatten der FSV über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

(3) Der FSV steht es frei, weitere Ausschüsse zu wählen.

(4) § 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Zusammensetzung des FSR

(1) Der FSR besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, soweit sich nach Abs.2 Satz 2 nichts anderes ergibt

(2) Der FSR wird von der FSV gewählt. Er besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Finanzreferenten,
4. bis zu sechs weiteren Mitgliedern.

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Finanzreferent bilden den FSR-Vorstand. Sind in der Fachschaft mehrere Fach-Abschluss-Kombinationen (FAKs) zusammengefasst, so kann die FSV für jede dieser FAK bis zu zwei zusätzliche Mitglieder in den FSR wählen, die einen Studiengang mit dieser FAK studieren.

(3) Bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung wird der FSR-Vorsitzende durch den stellvertretenden FSR-Vorsitzenden vertreten.

(4) Bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung wird der stellvertretende FSR-Vorsitzende durch den Finanzreferenten vertreten.

(5) Bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung wird der Finanzreferent durch den FSR-Vorsitzenden vertreten.

(6) Der FSR tritt zusammen:

1. während der Vorlesungszeit grundsätzlich einmal wöchentlich in öffentlicher Sitzung,
2. auf eigenen Beschluss,
3. auf Beschluss der FSV.

Auf das Zusammentreten des FSR soll in Form einer öffentlichen Ankündigung durch den FSR-Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter hingewiesen werden.

(7) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der FSR die Öffentlichkeit ausschließen.

(8) Die Mitglieder des FSR sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht begründet entschuldigt sind.

(9) Über den Inhalt nichtöffentlicher Beratung ist Stillschweigen zu bewahren.

(10) Der FSR ist verpflichtet, während der Sitzungen Protokoll zu führen.

(11) Sofern er sich keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt für den FSR die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, soweit anwendbar, entsprechend; § 12 gilt entsprechend.

(5) § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Mitglieder des FSR-Vorstands müssen eine der FAKs, deren Studierende durch die Fachschaft vertreten werden, im Hauptfach studieren.

(6) § 15 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Ein Mitglied scheidet aus dem FSR aus

1. durch Abberufung,
2. durch Niederlegung seines Mandats,
3. durch Ausscheiden aus der verfassten Studierendenschaft,
4. durch Tod.

(7) § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Stimmrecht haben alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft. Auf Verlangen eines FSR-Mitglieds haben nur anwesende FSR-Mitglieder Stimmrecht.

(8) § 20 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Kassenprüfer der FSV führen folgende Prüfungen durch:

1. eine Haushaltsjahresabschlussprüfung;
2. eine Sommersemesterabschlussprüfung;
3. eine Wintersemesterabschlussprüfung;
4. eine Abschlussprüfung nach dem Ende der Amtszeit des FSR.

Unabhängig davon kann die Kasse von den Kassenprüfern mindestens einmal jährlich unangekündigt geprüft werden. Die Kassenprüfung dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere

1. der Kassen-Ist-Bestand mit dem Kassen-Soll-Bestand übereinstimmt und
2. die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen.

Über die Kassenprüfung ist Protokoll zu führen, in das die Kassen- und Kontobestände aufzunehmen sind.

Artikel II

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der AKUT in Kraft.

(2) Der FSR-Vorsitzende wird ermächtigt, die Satzung der Fachschaft Informatik der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung dieser Änderungssatzung neu bekanntzugeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvertretung der Fachschaft Informatik vom 12.05.2015.

Dennis Fiebich
Vorsitzender der Fachschaftsvertretung

Sven Zemanek
Vorsitzender des Fachschaftsrats